

Ministerium ein Verzeichniß vorzulegen und es ist auf Grund desselben der Bedarf des folgenden Jahres festzustellen.

Sollten hierüber zwischen dem Großherzoglichen Staats-Ministerium und der Lokalbahnaktiengesellschaft Meinungsverschiedenheiten entstehen und sollte namentlich Seitens des ersteren eine größere Anwendung für Erneuerungen als erforderlich bezeichnet werden, so ist die streitige Frage nach Art. 48 Biffer 2 des Vertrages vom 16. März 1878 im scheidsgerichtlichen Verfahren zum Austrag zu bringen.

#### § 4.

Der vor dem Beginn des neuen Betriebspachtverhältnisses angesammelte Erneuerungsfonds und dessen Zinserträgniß werden durch die Bestimmungen dieses Regulativs nicht berührt.

Dr. Sievogt.

Lokalbahnaktiengesellschaft.

B. Krüger.

### Pachtvertrags-Nachtrag.

Nachdem die Lokomotivfabrik von Krauß und Cie. zu München gebeten hat, die Betriebspachtung der Feldbahn an die Lokalbahnaktiengesellschaft zu München abtreten zu dürfen und diesem Gesuche von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium stattgegeben worden, ist zwischen dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium, der Lokomotivfabrik von Krauß und Cie. zu München und der genannten Lokalbahngesellschaft der gegenwärtige

#### V e r t r a g

abgeschlossen worden:

##### 1.

Die Lokomotivfabrik von Krauß und Cie. zu München tritt mit Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung den Betrieb der Feldbahn, welchen sie nach dem Vertrage vom 16. März 1878 bis zum 1. Januar 1891 von der Großherzoglichen Staatsregierung übernommen hat, mit allen Rechten und Pflichten an die Lokalbahnaktiengesellschaft zu München ab. Gleichzeitig überträgt die Lokomotivfabrik der gedachten Gesellschaft ihre Rechte an der dem Großherzoglichen Staats-Ministerium bestellten Betriebskanton von 20 000 *M* und an den Betriebsmitteln der Feldbahn, welche nach § 41 des